

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 19. November 2019, RRB Nr. 2019/1791

Zuständiges Departement

Bau- und Justizdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	4
1.1 Heutige gesetzliche Regelung	4
1.2 Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer	4
2. Vernehmlassungsverfahren.....	5
3. Rechtliche Umsetzung des Auftrages «Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte».....	5
4. Auswirkungen	5
5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	6
6. Rechtliches.....	6
7. Antrag.....	7

Beilagen

Beschlussesentwurf

Synopse

Kurzfassung

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (§ 9 Abs. 3 ÖV-Gesetz; BGS 732.1) hat der Kanton die Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Rahmen der Volksschule und des Kindergartens zu übernehmen, sofern der Schulweg weit oder beschwerlich ist. Beiträge an Transportkosten zum Besuch der Mittelschule bzw. des Gymnasiums hingegen sind mit dieser Rechtsgrundlage ausgeschlossen. Dies führt dazu, dass Transportkosten von Kindern, die im letzten obligatorischen Schuljahr nach zwei Jahren Sekundarschule P ans Gymnasium wechseln, nicht abgeltungsberechtigt sind.

Der Auftrag «Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte» vom 31. Januar 2018 (A 0015/2018) von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer (CVP, Steinhof) zielt darauf ab, diese Lücke zu schliessen. Durch eine Gesetzesanpassung soll ermöglicht werden, dass der Kanton während den obligatorischen Schuljahren die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, übernimmt, falls der Schulweg weit oder beschwerlich ist. Der genannte Auftrag wurde am 6. November 2018 erheblich erklärt.

Der Regierungsrat beantragt vorliegend, durch eine Änderung von § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 des ÖV-Gesetzes den Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer umzusetzen. Konkret wird vorgeschlagen, den Geltungsbereich der Transportkostenabgeltung über den Kindergarten und die Volksschule hinaus derart zu erweitern, dass zusätzlich eine Kostenübernahme möglich ist, wenn die Schulkinder eine Klasse des öffentlichen Gymnasiums besuchen, die der obligatorischen Schulzeit zugeordnet wird.

Für den Kanton ist mit einem jährlich wiederkehrenden Abgeltungsmehrbedarf von 170'000 Franken zu rechnen. Die Änderung des ÖV-Gesetzes soll rechtzeitig in Kraft gesetzt werden, so dass eine erstmalige Abgeltung nach dem neuen Regime zum Schuljahr 2020/2021 möglich ist.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte.

1. Ausgangslage

1.1 Heutige gesetzliche Regelung

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (§ 9 Abs. 3 ÖV-Gesetz; BGS 732.1) hat der Kanton die Kosten der Schulträger für Schülertransporte im Rahmen der Volksschule und des Kindergartens zu übernehmen, sofern der Schulweg weit oder beschwerlich ist. Die Verordnung über die Organisation und Finanzierung der Schülertransporte (Schülertransportverordnung; BGS 411.311.52) konkretisiert die Bestimmung des ÖV-Gesetzes.

Aufgrund der Beschränkung auf Volksschule und Kindergarten können über die ÖV-Gesetzgebung keine kantonalen Beiträge an Transportkosten zum Besuch des Gymnasiums während der obligatorischen Schulzeit ausgerichtet werden.

Die Sekundarschule P, die der Vorbereitung auf den Eintritt in die gymnasialen Maturitätsschulen dient, umfasst zwei Jahresstufen, dies im Gegensatz zur Sekundarschule E und B, die jeweils drei Jahresstufen umfassen. Dies führt dazu, dass das erste Jahr des an die Sekundarschule P anschliessenden Gymnasiums ins letzte Jahr der obligatorischen Schulzeit fällt. Da das Gymnasium zur Mittel- und nicht zur Volksschule gehört, kann der Kanton gestützt auf das ÖV-Gesetz keine Abgeltung an allfällige Schülertransportkosten leisten.

Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Praxis im Kanton Solothurn. So wurden Transportkosten an die früheren Progymnasien und Untergymnasien, die während der ordentlichen Schulzeit besucht wurden, aber nicht zur Volksschule gehörten, vom Kanton nicht subventioniert. Im grundsätzlichen Entscheid des Regierungsrats Nr. 10/2006 «Transportkosten für den Besuch der Kantonsschule; keine Kostenbeteiligung» wird festgehalten, dass der Kanton wegen fehlender gesetzlicher Grundlage keine Schulwegkosten von Kantonsschülerinnen und -schülern übernehmen kann, auch wenn die Lehrgänge in die obligatorische Schulzeit fallen (Regierungsratsbeschluss Nr. 2006/2247 vom 12. Dezember 2006).

1.2 Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer

Mit dem Auftrag «Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte» vom 31. Januar 2018 (A 0015/2018) von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer (CVP, Steinhof) wird der Regierungsrat beauftragt, die Gesetze so anzupassen, dass der Kanton während den obligatorischen Schuljahren die Transportkosten für alle Schüler, die eine öffentliche Schule besuchen, übernimmt, falls der Schulweg weit oder beschwerlich ist.

Der Auftrag zielt auf eine Gleichbehandlung bei der Abgeltung der Schülertransportkosten an der Schnittstelle zwischen Volks- und Mittelschule ab. Konkret soll der Kanton auch bei denjenigen Schulkindern, die nach dem Besuch der zweijährigen Sekundarschule P (Volksschule) im letzten Jahr ihrer obligatorischen Schulzeit das Gymnasium besuchen (Mittelschule), die Transportkosten bei einem weiten oder beschwerlichen Schulweg abgeltet werden können. Damit wären diese Kinder den Schülerinnen und Schülern an der dreijährigen Sekundarschule E oder B (Volksschule) gleichgestellt, bei denen die Transportkosten im letzten Jahr der obligatorischen Schulzeit abgegolten werden können.

Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 12. Juni 2018 Erheblicherklärung mit abgeändertem Wortlaut. Danach wäre der Regierungsrat beauftragt worden, eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen zu prüfen. Die Prüfung hätte im Rahmen der vorgesehenen Totalrevision des ÖV-Gesetzes und der dazugehörigen Verordnungen vorgenommen werden können. Die Auswirkungen des aus Schulträger- bzw. Schülersicht grundsätzlich nachvollziehbaren Anliegens hätten detailliert abgeschätzt werden können.

Der Kantonsrat hat am 6. November 2018 den Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer im ursprünglichen Wortlaut erheblich erklärt. Dadurch wird eine separate, der Gesamtüberprüfung der Erlasse des öffentlichen Verkehrs (ÖV) vorgezogene Änderung des ÖV-Gesetzes nötig, welche vorliegend vorgelegt wird.

2. Vernehmlassungsverfahren

Auf ein Vernehmlassungsverfahren wurde verzichtet, da der Kantonsrat mit dem erheblich erklärten Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer (A 0015/2018) die Vorgabe zur vorliegenden Gesetzesänderung erteilt hat.

3. Rechtliche Umsetzung des Auftrages «Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte»

Das Anliegen des Auftrags von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer kann mit einer Änderung von § 2 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 des ÖV-Gesetzes erfüllt werden. Konkret muss der Geltungsbereich der Transportkostenabgeltung über den Kindergarten und die Volksschule hinaus derart erweitert werden, dass zusätzlich eine Kostenübernahme möglich ist, wenn die Schulkinder eine Klasse des öffentlichen Gymnasiums besuchen, die der obligatorischen Schulzeit zugeordnet wird.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Abgeltung von Schülertransportkosten nicht über den Bereich der öffentlichen Schulen hinaus erweitert wird. Im Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer wird explizit festgehalten, dass eine Transportkostenübernahme bei allen Kindern zu ermöglichen ist, die eine öffentliche Schule während der obligatorischen Schuljahre besuchen. Vor diesem Hintergrund sind Transportkosten zum Besuch einer Privatschule weiterhin nicht abgeltungsberechtigt.

Die der Gesamtüberprüfung der ÖV-Erlasse vorgezogene Änderung des ÖV-Gesetzes soll derart in Kraft gesetzt werden, dass eine erstmalige Abgeltung gemäss neuer Regelung zum Schuljahr 2020/2021 möglich ist. Als Inkraftsetzungstermin wird der 1. Juli 2020 ins Auge gefasst.

4. Auswirkungen

Für den Kanton Solothurn ist mit einem jährlich wiederkehrenden Abgeltungsmehrbedarf von 170'000 Franken zu rechnen. Dieser Betrag wurde auf der Basis der im Schuljahr 2018/2019 abgegoltenen Transportkosten zum Besuch der zweijährigen Sekundarschule P und der damaligen Preise der ÖV-Abos abgeschätzt. Zur Vereinfachung wird angenommen, dass dieselben Schülerinnen und Schüler im ersten Jahr des Gymnasiums während der obligatorischen Schulzeit durchschnittlich gleich hohe Transportkosten im Sinne von § 9 Absatz 3 des ÖV-Gesetzes geltend machen. Es ist jedoch mit einer leicht steigenden Schülerzahl zu rechnen. Entsprechend wird künftig auch der Abgeltungsbedarf tendenziell zunehmen.

Sofern Schulträger bisher die vom Kanton nicht abgegoltenen Transportkosten von Kindern an der Kantonsschule im letzten obligatorischen Schuljahr in Eigenregie finanziert haben, ergibt

sich für diese Schulträger eine entsprechende Entlastung. Hierzu sind allerdings keine Aussagen möglich, da nicht bekannt ist, ob und gegebenenfalls welche Schulträger diese Kosten bereits heute tragen.

Für den Kanton ergeben sich keine personellen Auswirkungen. Die Änderung kann im Rahmen der bewährten und institutionalisierten Abgeltung der Schülertransportkosten ohne nennenswerten Mehraufwand umgesetzt werden.

5. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

§ 2 Absatz 1

§ 2 Absatz 1 bezieht sich auf den Geltungsbereich des ÖV-Gesetzes. Demnach gilt das Gesetz «für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten, tätig sind».

Diese Bestimmung ist nun in dem Sinne zu ändern, dass sich der Geltungsbereich auch auf den Transport von Kindern im letzten obligatorischen Schuljahr am Gymnasium erstreckt. Vor diesem Hintergrund wird zur Vereinfachung auf § 9 Absatz 3 verwiesen. Die Schulträger sind Subventionsempfänger und gelten als Transportunternehmen im Sinne des ÖV-Gesetzes.

§ 9 Absatz 3

§ 9 bezeichnet die finanziellen Leistungen, die der Kanton im Rahmen des ÖV-Gesetzes leistet. Gegenstand der vorliegenden Änderung ist ausschliesslich der Absatz 3, welcher sich auf die Übernahme von Schülertransportkosten der Schulträger bezieht.

Die Bestimmung ist gemäss Auftrag von Kantonsrätin Marie-Therese Widmer dahingehend zu ändern, dass Transportkosten während den obligatorischen Schuljahren an öffentlichen Schulen übernommen werden können. Sie soll sich neu auf die «Schülerinnen und Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden» beziehen. In der Praxis betrifft diese Änderung die Kantonsschulen in Olten und Solothurn. Schülerinnen und Schüler aus den Bezirken Dorneck und Thierstein, die im Kanton Basel-Landschaft die dreijährige Sekundarschule P besuchen, sind von der Änderung nicht betroffen.

Daneben erfährt § 9 Absatz 3 eine Bereinigung, indem auf die separate Nennung von Kindergarten und Volksschule verzichtet wird. Gemäss § 3 und § 3^{bis} Absatz 1 Buchstabe a Volksschulgesetz (BGS 413.111) ist der Kindergarten expliziter Teil der Volksschule. Die separate Nennung im ÖV-Gesetz stammt noch aus der Zeit, als der Kindergarten nicht zur Volksschule zählte.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt diese dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b Verfassung des Kantons Solothurn, KV; BGS 111.1).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten, dem Beschlussesentwurf zuzustimmen und den Auftrag Marie-Therese Widmer (CVP, Steinhof) vom 31. Januar 2018 (Kantonsratsbeschluss A 0015/2018 vom 6. November 2018) als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Roland FÜRST
Landammann

Andreas ENG
Staatsschreiber

Verteiler KRB

Bau- und Justizdepartement (alb/cs/br) (3)
Amt für Verkehr und Tiefbau
Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Departement des Innern
Departement für Bildung und Kultur
Volksschulamt
Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen
Staatskanzlei Legistik und Justiz (FF)
Staatskanzlei (eng, rol, ett) (3)
Parlamentdienste
GS, BGS

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV)
vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
19. November 2019 (RRB Nr. 2019/1791)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) vom
27. September 1992²⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Transporte im Sinne von § 9 Absatz 3, tätig sind.

§ 9 Abs. 3 (geändert)

³ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) BGS [111.1](#)

2) BGS [732.1](#).

[Geschäftsnummer]

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.

Solothurn, ...

Im Namen des Kantonsrates

Verena Meyer-Burkhard
Präsidentin

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.

Synopse

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr

	<p>Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr, Anpassung der Übernahme von Kosten für Schülertransporte</p>
	<p><i>Der Kantonsrat von Solothurn</i></p> <p>gestützt auf Artikel 71 und 120 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. November 2019 (RRB Nr. 2019/1791)</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
	<p>Der Erlass Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖV-Gesetz) vom 27. September 1992 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:</p>
<p>§ 2 Geltungsbereich</p> <p>¹ Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Verkehr von Volksschulen und Kindergärten, tätig sind.</p> <p>2</p> <p>3</p> <p>4</p>	<p>¹ Das Gesetz gilt für alle Unternehmen, die im Interesse des Kantons im öffentlichen Verkehr, inklusive Transporte im Sinne von § 9 Absatz 3, tätig sind.</p>
<p>§ 9 Leistungen des Kantons</p> <p>¹ Der Kanton trägt die in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungen, soweit diese nicht vom Bund, von Nachbarkantonen, von Einwohnergemeinden oder von weiteren Interessierten übernommen werden.</p>	

<p>² Die finanziellen Leistungen des Kantons können davon abhängig gemacht werden, dass auch der Bund, Nachbarkantone, Einwohnergemeinden oder weitere Interessierte angemessene Leistungen erbringen.</p> <p>³ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Besucher von Volksschulen und Kindergärten, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p> <p>⁴ Die Kantonsleistungen werden aus allgemeinen Staatsmitteln finanziert. Vorbehalten bleibt Absatz 5.</p> <p>⁵ Die Investitionsbeiträge des Kantons nach § 7 Absätze 2 und 3 werden aus dem Ertrag der Steuern und Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder finanziert.</p>	<p>³ Der Kanton trägt die Kosten der Schulträger für den Transport der Schüler der öffentlichen Volksschulen sowie der öffentlichen progymnasialen und gymnasialen Klassen, die der obligatorischen Schulzeit zugerechnet werden, sofern der Weg weit oder beschwerlich ist. Einzelheiten regelt der Regierungsrat durch Verordnung.</p>
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Die Gesetzesänderung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Verena Meyer-Burkhard Präsidentin Dr. Michael Strebel Ratssekretär

	Dieser Beschluss unterliegt dem Referendum.